

Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl.S. 277,288) in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Personenkreis

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Aufwandsentschädigungen erhalten

- a. Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
- b. Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
- c. Die Zugführer
- d. Der Jugendfeuerwehrwart
- e. Die Jugendgruppenleiter
- f. Der Gerätewart
- g. Der Gerätewart für Atemschutztechnik
- h. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung
- i. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- j. Der Verantwortliche für die statistische Datenerfassung
- k. Der Sicherheitsbeauftragte
- l. Die Ausbilder mit Aufgaben, welche mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
- m. Die Vertreter der Einsatzabteilungen

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird, gemäß § 4 ThürFwEntschVO, in Form eines kalendermonatlichen Pauschbetrages festgesetzt. Die Auszahlungshöhe ist in der Anlage 1 festgeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach den Vorgaben des § 5 ThürFwEntschVO. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (3) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(3) Die Auszahlung für die Ausbilder richtet sich nach den erteilten Unterrichtsstunden, welche durch einen Dienstplan und die Unterschrift des Stadtbrandmeisters zu bestätigen sind.

§ 4 Besondere Entschädigungen

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag. Die Auszahlung erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis der Teilnahme.

(2) Auf Antrag werden entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen, gemäß § 5 i.V.m. § 15 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung, in der Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet.

(3) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen oder der Absicherung von Umzügen eingesetzte Mitglieder 15,00 €/h.

§ 5 Erstattung des Verdienstausfalls

(1) Private Arbeitgeber erhalten, gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG, auf Antrag das für den Arbeitsausfall eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe erstattet. Dabei sind die Anteile der Sozialversicherung aufzulisten.

(2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 32,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstausfall. Der Verdienstausfall wird bis zu einer Höhe von 256,00 Euro pro Tag erstattet.

§ 6 Ruhens der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§7 ThürFwEntschVO).

§ 7 Status- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 15.01.2021, sowie die 1.Änderungssatzung vom 06.01.2023 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 16.09.2025

Stadt Bad Blankenburg



Thomas Schubert
Bürgermeister

-Siegel-



Anlage 1 zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

gültig ab dem 01.01.2025

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
5.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
7.	Zugführer	40,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
9.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
10.	Gerätewart	60,00 €
11.	Atemschutzgerätewart	60,00 €
12.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
13.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
14.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
15.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
16.	Ausbilder pro Ausbildungsstunde	17,00 €
17.	Vertreter der Einsatzabteilungen	10,00 €

Bad Blankenburg, den 16.09.2025

Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister



- Siegel -

